

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauproducte und Bauarten

Datum: 30.10.2025 Geschäftszeichen:
II 23.1-1.40.22-54/25

Nummer:
Z-40.22-559

Geltungsdauer
vom: **30. Oktober 2025**
bis: **22. Juni 2028**

Antragsteller:
DENIOS SE
Dehmer Straße 54-66
32549 Bad Oeynhausen

Gegenstand dieses Bescheides:
Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE 100) mit einem Auffangvolumen bis 220 l

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und vier Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-40.22-559 vom 13. Dezember 2023.



I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides sind ortsfest verwendbare, rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE 100) mit profilierten Böden und Wänden gemäß Anlage 1, die im Thermoformverfahren hergestellt werden. Die Auffangvorrichtungen vom Typ pro-line können mit oder ohne einsetzbare Gitterroste (Einsteller) aus Polyethylen (PE-HD), die im Spritzgussverfahren hergestellt und als Stellebene dienen, verwendet werden. Die Auffangwannen der classic-line werden nur mit tiefgezogenen Stellebenen (Einsteller) genutzt. Die Auffangvorrichtungen ESW-6 und ESW-12 werden ausschließlich ohne Einsteller als Boden- oder Regaleinschubauffangvorrichtungen verwendet.

(2) Die Typenbezeichnungen, die dazugehörenden Abmessungen, Auffangvolumen und Anzahl der Gitterroste sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Typenbezeichnungen, Abmessungen, Auffangvolumen, Anzahl Gitterroste

Typenbezeichnung	Abmessungen L x B x H (mm)	Auffangvolumen (Liter)	Anzahl der Gitterroste (Einsteller)
ESW-6	715/680 x 390 x 68	6	-
ESW-12	715/680 x 390 x 96	12	-
classic-line 60 KK VS	1200 x 800 x 123	60	1
classic-line 120 KK VS	1350 x 1200 x 123	120	1
classic-line 220 KK VS	2700 x 1200 x 123	220	1
PolySafe 20 L, 400 x 400 x180 mm	400 x 400 x180	20	1
PolySafe 30 L, 592 x 400 x 180 mm	400 x 592 x 180	30	2*
PolySafe 40 L, 784 x 400 x 180 mm	400 x 785 x 180	40	2
PolySafe 80 L	785 x 785 x180	80	4
PolySafe 120 L	1170 x 785 x180	120	6
PolySafe 180 L	1170 x 1170 x180	180	9
PolySafe 20 L, 995 x 395 x 90 mm	995 x 395 x 90	20	4
PolySafe 26 L, 1265 x 395 x 90 mm	1265 x 395 x 90	26	5
PolySafe 30 L, 995 x 595 x 90 mm	995 x 595 x 90	30	4
PolySafe 40 L, 1265 x 595 x 90 mm	1265 x 595 x 90	40	5

* Die Stellebene besteht aus einem vollständigen und einem halbierten Gitterrost.

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Räumen von Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrschutz. In Erdbebengebieten innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149¹ sind die Behälter/Gefäße ausreichend in ihrer Lage so zu sichern, dass im Erdbebenfall keine konzentrierten Einzellasten auf die Behälter/Gefäße einwirken.

(4) Bei Aufstellung im Freien müssen die Auffangvorrichtungen vor Windeinwirkung, Niederschlag und direkter UV-Einwirkung geschützt sein, d. h. der Aufstellort muss ausreichend überdacht sein. Bei Aufstellung in Bereichen, in denen ein äußerer Schutz vor UV-Einwirkung nicht möglich ist, dürfen nur Auffangvorrichtungen mit UV-beständiger Ausrüstung (z. B. schwarze Einfärbung) verwendet werden.

(5) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C in Behältern und Gefäßen verwendet werden.

(6) Flüssigkeiten nach der Medienliste 40-1.1² des DIBt und Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des PE-Werkstoffes der Auffangvorrichtung:

- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %,
- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung ($\text{pH} < 6$), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze,
- anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung ($\text{pH} > 8$), ausgenommen oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit),
- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.

(7) Bei der Lagerung von Medien nach (5) und (6), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, ist TRGS 510³ zu beachten.

(8) Der Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(9) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG⁴ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(10) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Auffangvorrichtungen und ihre Teile müssen den Abschnitten 1 und 2 der Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Für die Herstellung der im Thermoformverfahren hergestellten Auffangvorrichtungen aus PE 100 und der im Spritzgussverfahren hergestellten Gitterroste (Einsteller) aus PE-HD sind die in Anlage 2 genannten Werkstoffe zu verwenden.

¹ DIN 4149:2005-04 Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

² Medienliste 40-1.1 der Medienlisten 40, Ausgabe Juni 2025; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

³ TRGS 510:2020-12; Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern zuletzt berichtet: GMBl 2021 S. 178-216 [Nr. 9-10] (v. 16.02.2021)

⁴ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

2.2.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1.1 bis 1.9 entsprechen. Die Wanddicken und die Mindestmassen der Auffangvorrichtungen sind in Anlage 4, Abschnitt 1.4 aufgeführt.

2.2.3 Standsicherheitsnachweis

Die Auffangvorrichtungen sind für den im Abschnitt 1 angegebenen Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C (kurzzeitig 40 °C) standsicher.

2.2.4 Brandverhalten

(1) Der Werkstoff Polyethylen (PE) ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1⁵).

(2) Die Auffangvorrichtungen nach diesem Bescheid sind nicht dafür ausgelegt, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen, ohne undicht zu werden.

2.2.5 Nutzungssicherheit

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieses Bescheides.

2.2.6 Auffangvorrichtungen und Stellebenen

Die Auffangvorrichtungen und die Gitterroste (Einsteller) müssen aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Außer den in der Herstellungsbeschreibung aufgeführten Maßgaben sind die Anforderungen nach Anlage 2, Abschnitt 1, einzuhalten.

(3) Die Auffangvorrichtungen vom Typ PolySafe 20 L, 400 x 400 x 180 mm / 30 L, 592 x 400 x 180 mm / 40 L, 784 x 400 x 180 mm / 80 L, ESW-6 und ESW-12 dürfen nur in den Werken D⁶ und R⁶ der Denios SE hergestellt werden.

(4) Die Auffangvorrichtungen vom Typ PolySafe 120 L / 180 L / 20 L, 995 x 395 x 90 mm / 26 L, 1265 x 395 x 90 mm / 30 L, 995 x 595 x 90 mm und 40 L, 1265 x 595 x 90 mm dürfen nur in den Werken D⁶ und U⁶ der Denios SE hergestellt werden.

(5) Die Auffangvorrichtungen und Gitterroste vom Typ classic-line 60 KK VS und 120 KK VS werden im Werk D⁶ und die vom Typ classic-line 220 KK VS im Werk W⁶ gefertigt.

(6) Die spritzgegossenen Gitterroste (Einsteller) dürfen nur im Werk K⁶ der Denios SE hergestellt werden.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3, Abschnitt 2 erfolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

(1) Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 (Übereinstimmungsbestätigung) erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Auffangvolumen (gem. Abschnitt 1 (2), Tabelle 1),
- Werkstoff,
- Tragkraft des Gitterrostes,

5

DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

6

Name und Anschrift der Herstellwerke sind im DIBt hinterlegt

- "Lagermedien lt. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-40.22-559".

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtungen mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Auffangvorrichtung (siehe Abschnitte 2.4.2 und 2.4.3) durch eine hierfür anerkannten Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(2) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in Anlage 4 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4.3 Erstprüfung der Auffangvorrichtungen durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangvorrichtungen gelangen.

(3) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrschutz oder durch Aufstellung in besonderen Räumen.

3.2 Ausführung

(1) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer waagerechten, ebenen, biegesteifen Unterlage bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Zementestrich oder Asphalt) aufgestellt werden.

(2) Bei der Verwendung der Auffangvorrichtungen ESW-6 oder ESW-12 als Regalauffangvorrichtungen (Einschubwannen) in Schränken, die nicht Bestandteil dieses Bescheides sind, muss die Auflagerung der Auffangvorrichtungen vollflächig oder entsprechend Anlage 1.6 ausgeführt sein.

(3) Werden Auffangvorrichtungen des Typs classic-line KK VS zu Flächensystemen zusammengestellt, sind ausschließlich die vom Hersteller der Auffangvorrichtung mitzuliefernden Verbindungselemente (s. Anlage 1.9) zu verwenden. Die Einzelteile der Verbindungs-elemente sind flüssigkeitsdicht miteinander zu verbinden. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass das zulässige Auffangvolumen jeder Wanne nach Absätzen 1 (2) und 4.1.1 (2) im Flächensystem für den Betrieb kenntlich gemacht wird.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

4.1 Nutzung

4.1.1 Allgemeines

(1) Das zulässige Lagervolumen der über der Auffangvorrichtung gelagerten Behälter ist entsprechend dem erforderlichen Rückhaltevolumen nach AwSV⁷ zu ermitteln. Das Auffangvolumen entsprechend den Angaben nach Abschnitt 1 (2) Tabelle 1 darf nicht überschritten werden. Bei Auffangvorrichtungen, die ohne Gitterroste (Einsteller) verwendet werden dürfen, ist das verbleibende Restvolumen der Auffangvorrichtung durch eingestellte Behälter und ein Freibord von 2 cm zu berücksichtigen.

(2) Werden Auffangvorrichtungen der classic-line zu Flächensystemen zusammengestellt, muss das jeweils aufgestellte Behältnis immer vollständig auf einer Auffangvorrichtung des Flächensystems aufgestellt werden. Bei Flächensystemen dürfen die Auffangvolumen der einzelnen Auffangvorrichtungen nicht addiert werden. Das zulässige Auffangvolumen entspricht bei Flächensystemen dem jeweiligen Auffangvolumen der einzelnen Auffangvorrichtung auf der das Behältnis aufgestellt wird.

(3) Bei Behältern/Gefäßen, die auf Füßen stehen oder deren Auflagerfläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.

(4) Behälter/Gefäße müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtung ausreichend einsehbar bleibt und kontrollierbar ist.

(5) Gefäße dürfen, falls nach deren verkehrsrechtlichen Zulassungen zulässig, mehrlagig gestapelt werden. Die Stapelhöhe darf jedoch 1,20 m nicht übersteigen.

(6) Die Gitterroste (Einsteller) der Auffangvorrichtungen dürfen entsprechend den Angaben nach Tabelle 2 belastet werden.

Tabelle 2: Zulässige Belastungen

Typenbezeichnung	Anzahl Gitterroste	Maximale Belastung*
PolySafe 20 L, 400 x 400 x 180 mm	1	50 kg je Gitterrost (Einsteller)
PolySafe 30 L, 592 x 400 x 180 mm	2**	
PolySafe 40 L, 784 x 400 x 180 mm	2	
PolySafe 80 L	4	
PolySafe 120 L	6	
PolySafe 180 L	9	

7

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl I Nr. 22, S. 905)

Typenbezeichnung	Anzahl Gitterroste	Maximale Belastung*
PolySafe 20 L, 995 x 395 x 90 mm	4	
PolySafe 26 L, 1265 x 395 x 90 mm	5	
PolySafe 30 L, 995 x 595 x 90 mm	4	
PolySafe 40 L, 1265 x 595 x 90 mm	5	
classic-line 60 KK VS	1	720 kg
classic-line 120 KK VS	1	1200 kg
classic-line 220 KK VS	1	3500 kg

* bei gleichmäßig verteilter Last

** maximale Belastung des halbierten Gitterrosts bei gleichmäßig verteilter Last 25 kg

(7) Das Betreten der Gitterroste (Einsteller) der Auffangvorrichtungen ist nicht zulässig, nur die Stellebenen der classic-line 60/120/220 KK VS dürfen betreten werden.

(8) Die zulässige Belastung der Auffangvorrichtungen Typ ESW-6 bzw. ESW-12 beträgt jeweils maximal 20 kg.

(9) Auf die Wände der Auffangvorrichtungen dürfen keine äußeren Lasten (außer Lasten aus dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.

(10) Auffangvorrichtungen dürfen nur im leeren Zustand umgesetzt werden. Ein Umsetzen der Auffangvorrichtungen mit aufgestellten Behältern/Gefäßen ist unzulässig.

4.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Auffangvorrichtungen dürfen nur für Behälter/Gefäße zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1 (5) und (6) verwendet werden.

4.2 Unterhalt und Wartung

Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

4.3 Prüfung

(1) Die erforderlichen Prüfungen und Prüfintervalle während des Betriebes ergeben sich aus den wasserrechtlichen Regelungen.

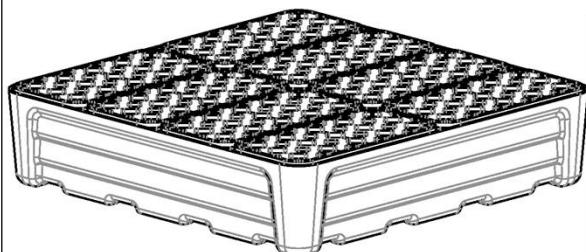
(2) Der Zustand der Auffangvorrichtung und der ggf. eingesetzten Gitterroste ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Dazu sind alle Behälter/Gefäße von der Auffangvorrichtung zu entfernen und die Auffangvorrichtung ist ggf. zu reinigen.

(3) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.

(4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

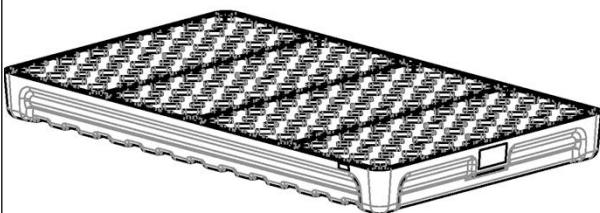
Holger Eggert
Referatsleiter

Begläubigt
Liebs



Typ PolySafe 80 L dargestellt

Typ	Auffangvolumen (l)
PolySafe 20 L, 400 x 400 x 180 mm	20
PolySafe 30 L, 592 x 400 x 180 mm	30
PolySafe 40 L, 784 x 400 x 180 mm	40
PolySafe 80 L	80
PolySafe 120 L	120
PolySafe 180 L	180



Typ PolySafe 30 L, 995 x 595 x 90 mm
dargestellt

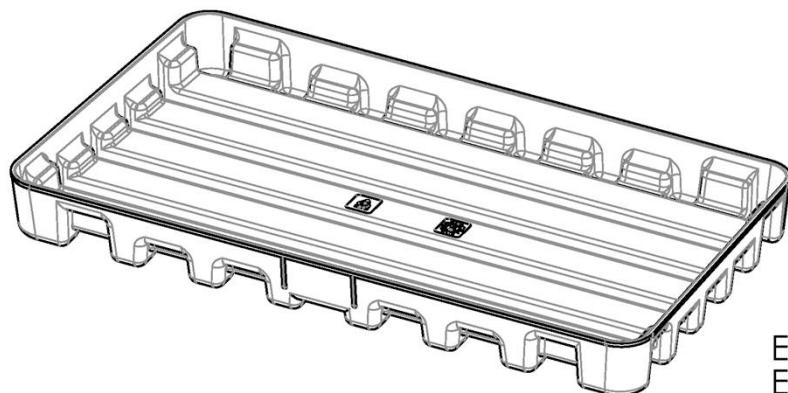
Typ	Auffangvolumen (l)
PolySafe 20 L, 995 x 395 x 90 mm	20
PolySafe 26 L, 1265 x 395 x 90 mm	26
PolySafe 30 L, 995 x 595 x 90 mm	30
PolySafe 40 L, 1265 x 595 x 90 mm	40

alle Typen mit und ohne Gitterrost (Einsteller)

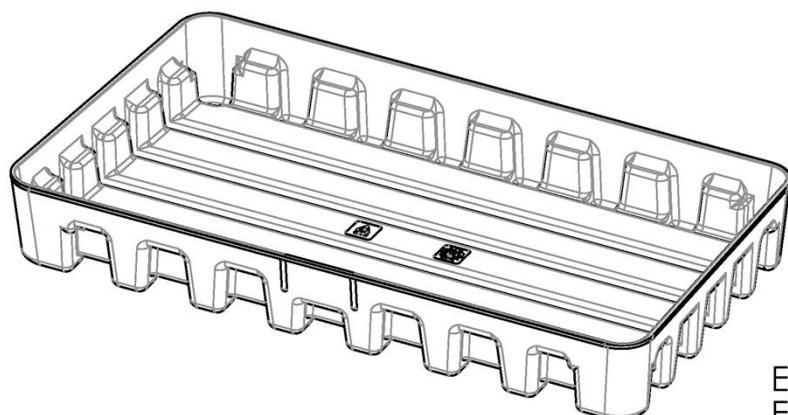
Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE 100) mit einem Auffangvolumen bis 220 l

Übersicht Teil 1

Anlage 1



ESW-6
Einschubwanne 6 l

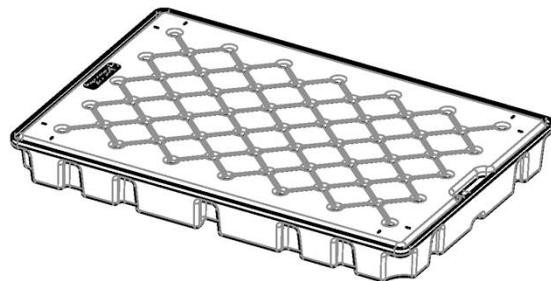


ESW-12
Einschubwanne 12 l

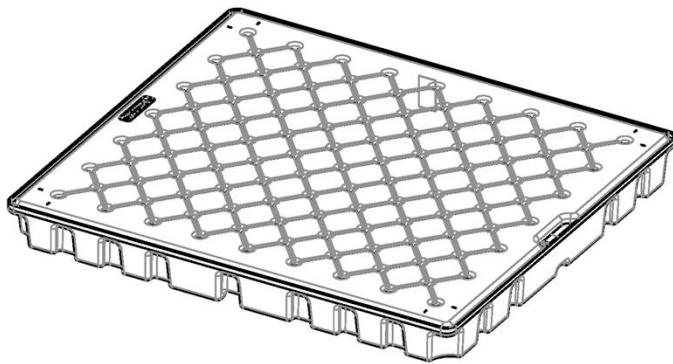
Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE 100) mit einem Auffangvolumen bis 220 l

Übersicht Teil 2

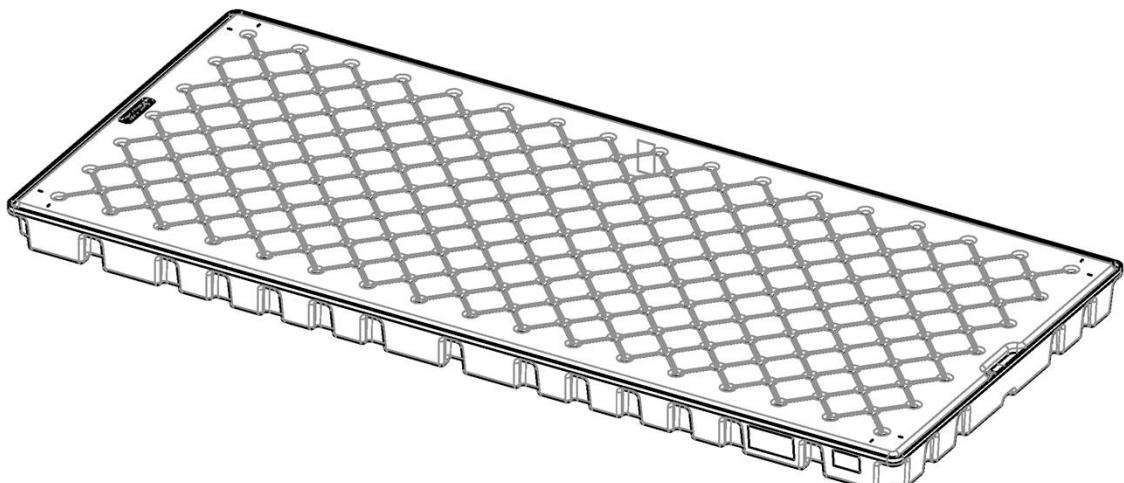
Anlage 1.1



Bodenelement classic-line 60 KK VS



Bodenelement classic-line 120 KK VS

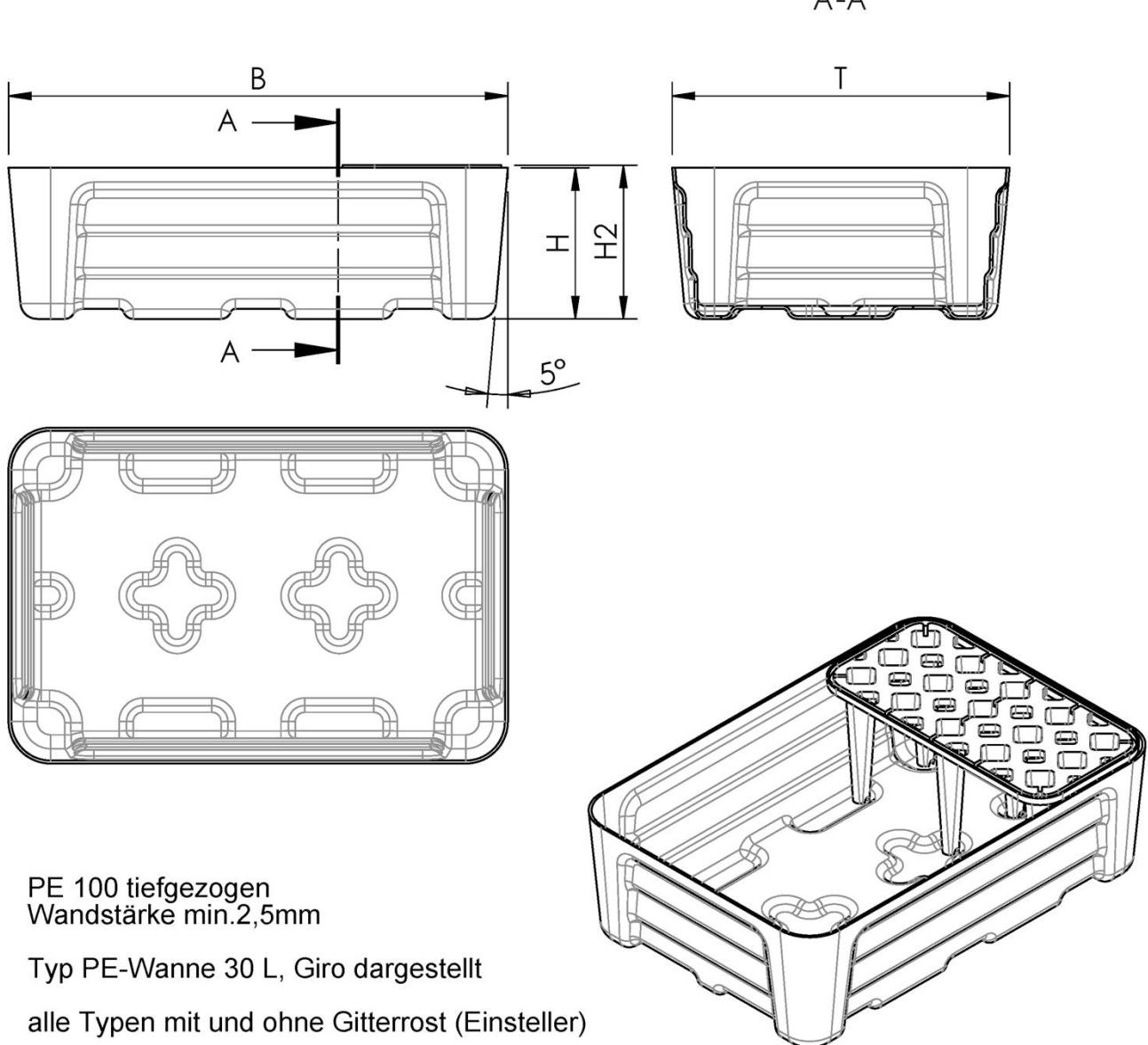


Bodenelement classic-line 220 KK VS

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE 100) mit einem Auffangvolumen bis 220 l

Übersicht Teil 3

Anlage 1.2



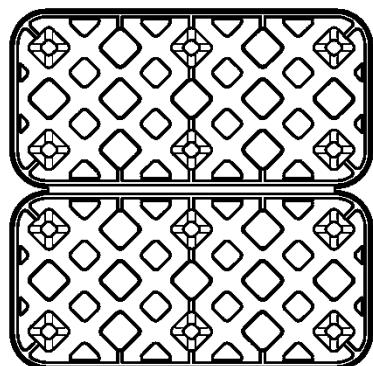
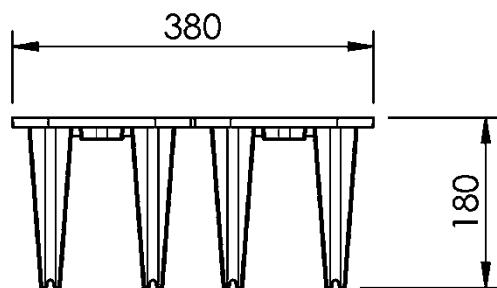
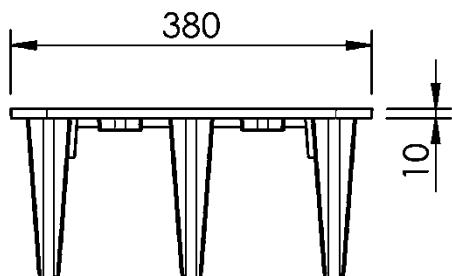
Typ	Auffangvolumen (l)	B	T	H	H2
PolySafe 20 L, 400x400x180mm	20	400	400	180	185
PolySafe 30 L, 592x400x180mm	30	592	400	180	185
PolySafe 40 L, 784x400x180mm	40	785	400	180	185
PolySafe 80 L	80	785	785	180	185
PolySafe 120 L	120	1170	785	180	185
PolySafe 180 L	180	1170	1170	180	185

Alle Maße in mm

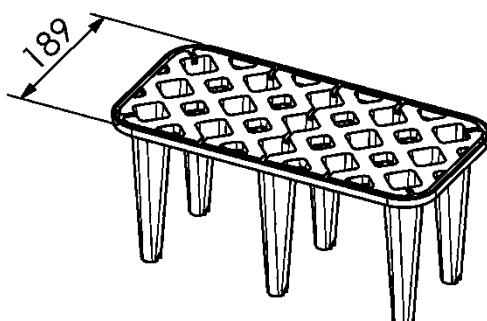
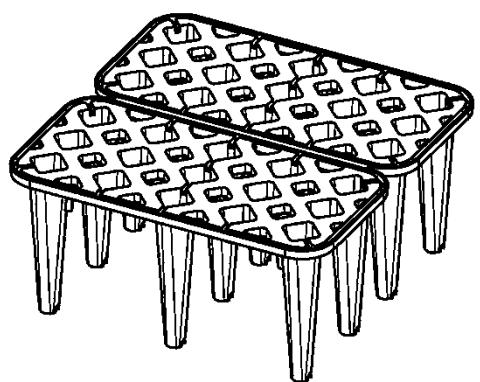
Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE 100) mit einem Auffangvolumen bis 220 l

Anlage 1.3

PolySafe 20 L, 400x400x180mm / PolySafe 30 L, 592x400x180mm / PolySafe 40 L, 784x400x180mm / PolySafe 80 L / PolySafe 120 L / PolySafe 180 L Details und Abmessungen



PE-HD spritzgegossen



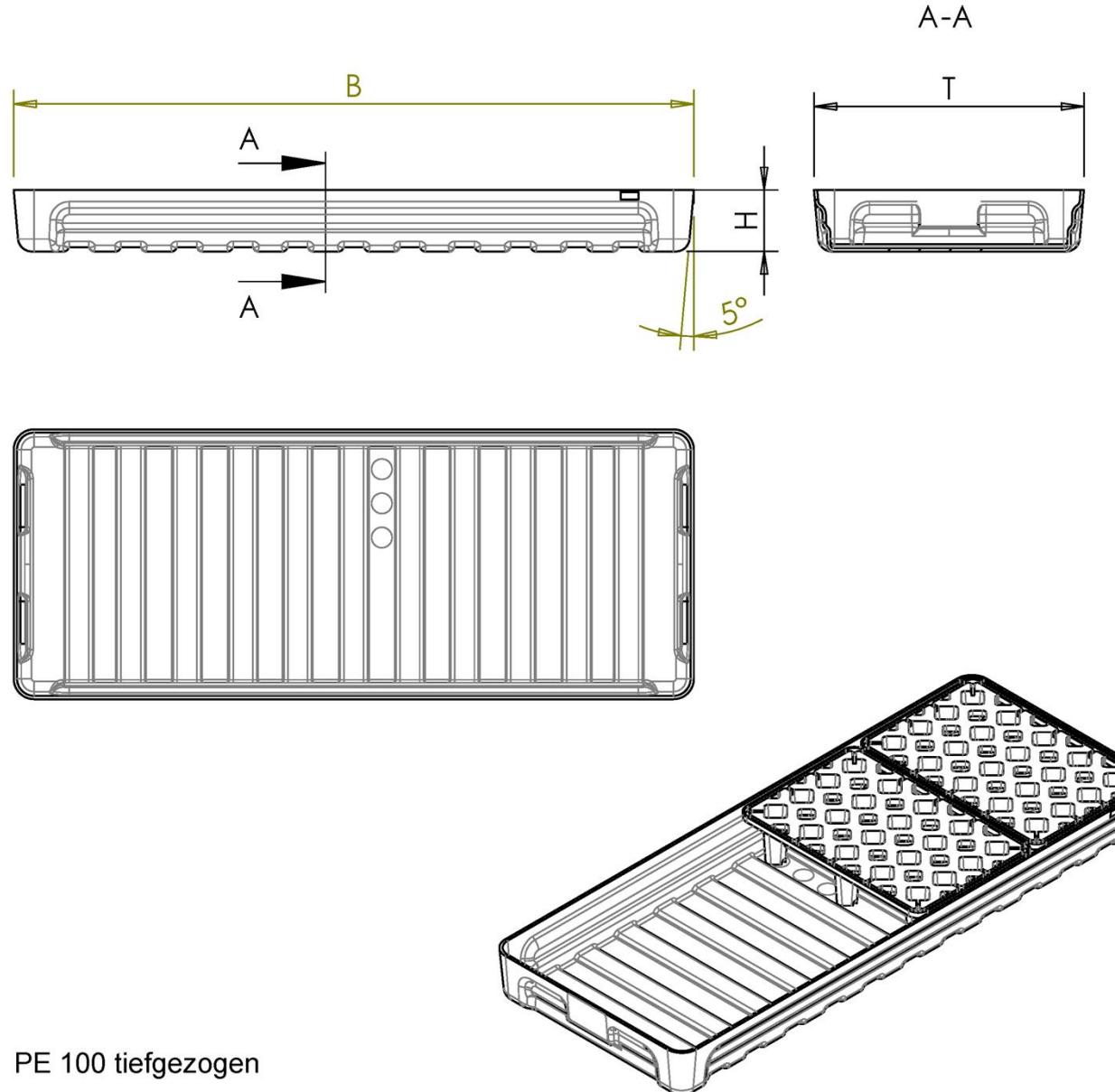
halbierter Gitterrost für Auffangwanne Typ PolySafe 30 L, 592 x 400 x 180 mm

Alle Maße in mm

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE 100) mit einem Auffangvolumen bis 220 l

Gitterrost (Einsteller)
Details und Abmessungen

Anlage 1.4

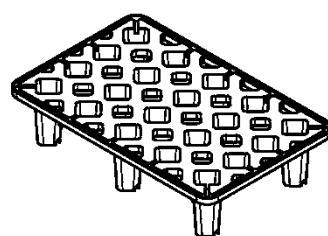
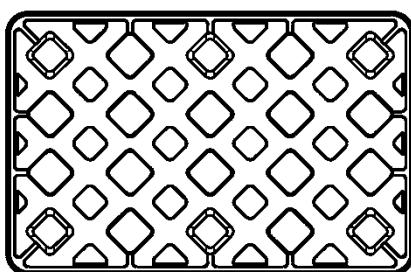
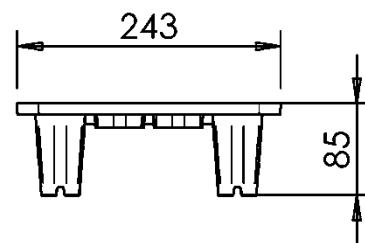
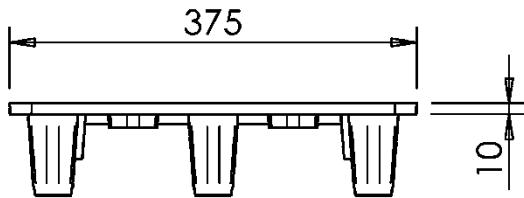


PE 100 tiefgezogen

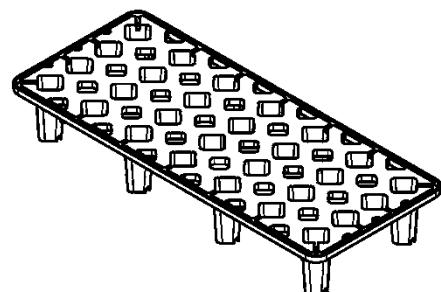
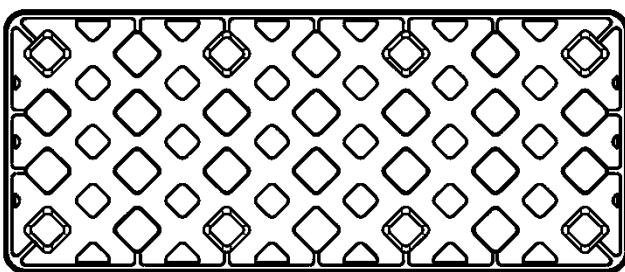
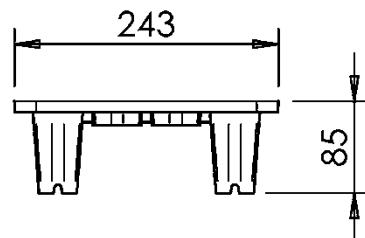
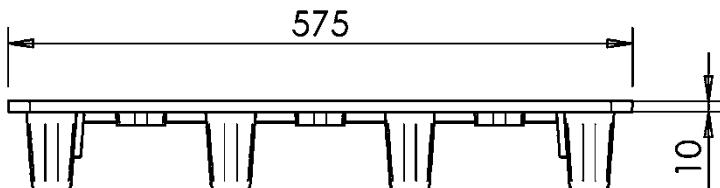
Typ PolySafe 20 L, 995x395x90mm dargestellt

alle Typen mit und ohne Gitterrost (Einsteller)

Typ	Auffangvolumen (l)	B	T	H	
PolySafe 20 L, 995 x 395 x 90mm	20	995	395	90	
PolySafe 26 L, 1265 x 395 x 90mm	26	1265	395	90	
PolySafe 30 L, 995 x 595 x 90mm	30	995	595	90	
PolySafe 40 L; 1265 x 595 x 90mm	40	1265	595	90	Alle Maße in mm
Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE 100) mit einem Auffangvolumen bis 220 l					Anlage 1.5
PolySafe 20 L, 995x395x90mm / PolySafe 26 L, 1265x395x90mm / PolySafe 30 L, 995x595x90mm / PolySafe 40 L, 1265x595x90mm Details und Abmessungen					



Gitterrost für Auffangwanne
Typ PolySafe 20 L, 995 x 395 x 90 mm und
Typ PolySafe 26 L, 1265 x 395 x 90 mm
PE-HD spritzgegossen



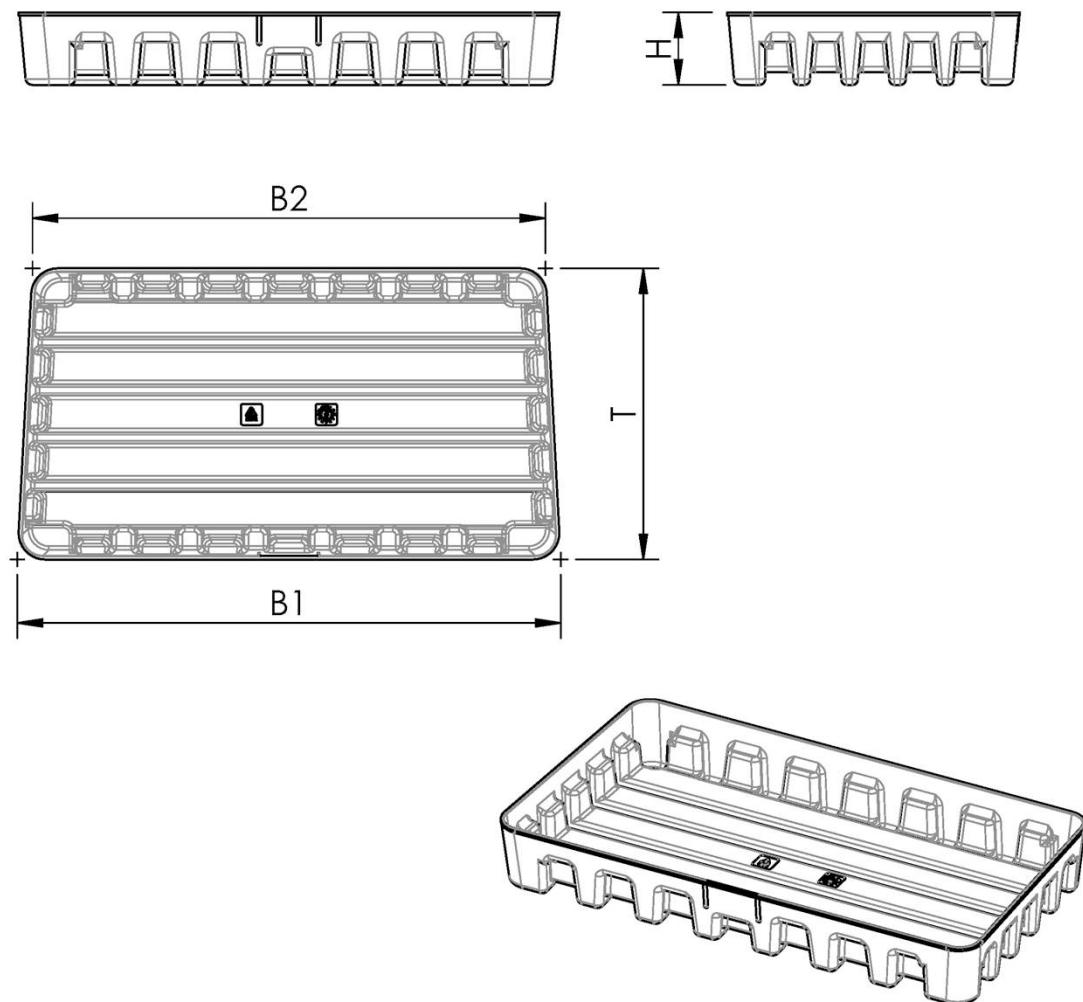
Gitterrost für Auffangwanne
Typ PolySafe 30 L, 995 x 595 x 90 mm und
Typ PolySafe 40 L, 1265 x 595 x 90 mm
PE-HD spritzgegossen

Alle Maße in mm

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE 100) mit einem Auffangvolumen bis 220 l

Gitterrost (Einsteller)
Details und Abmessungen

Anlage 1.6



PE-100 tiefgezogen
Wanddicke: min.2,5mm

Typ ESW-12 dargestellt

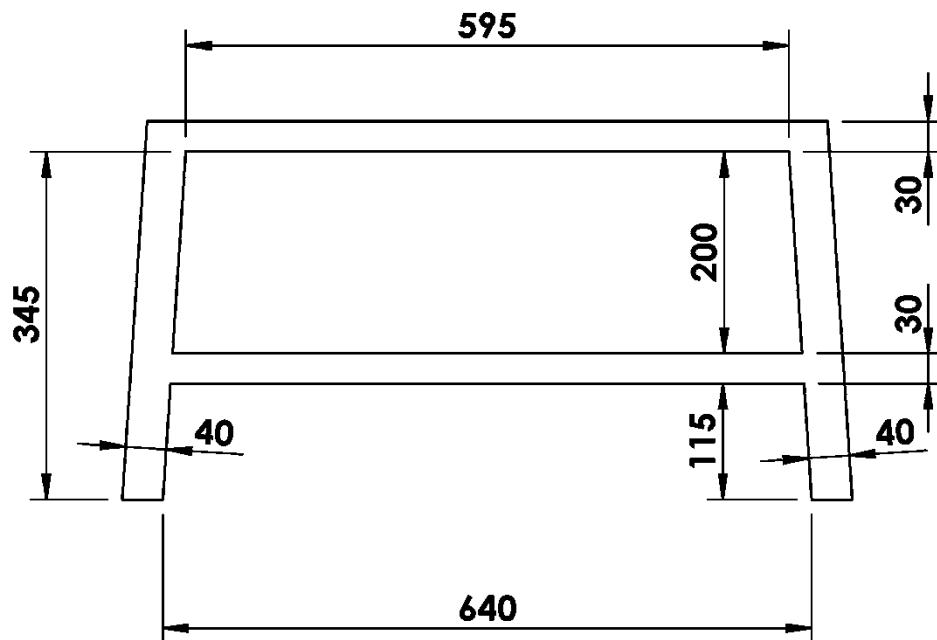
Typ	Auffangvolumen (l)	B1	B2	T	H
Einschubwanne ESW-6	6	715	680	390	68
Einschubwanne ESW-12	12	715	680	390	96

Allle Maße in mm

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE 100) mit einem Auffangvolumen bis 220 l

ESW-6 und ESW-12
Details und Abmessungen

Anlage 1.7

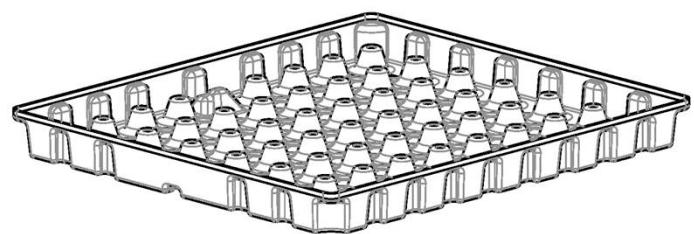
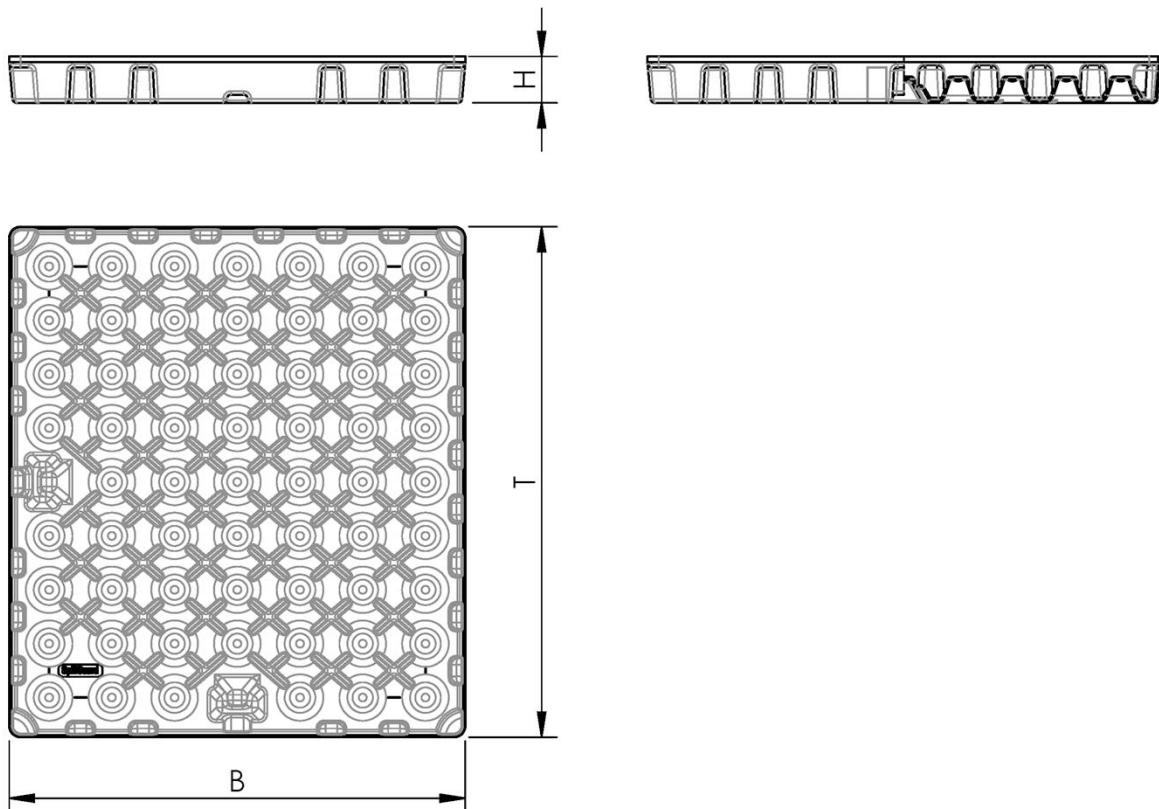


Alle Maße in mm

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE 100) mit einem Auffangvolumen bis 220 l

ESW-6 und ESW-12
Auflagefläche, Draufsicht

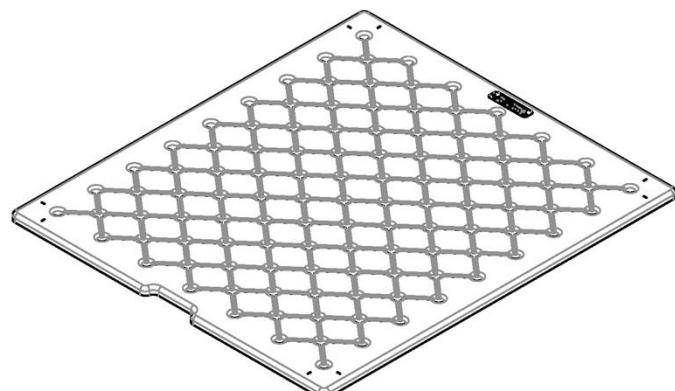
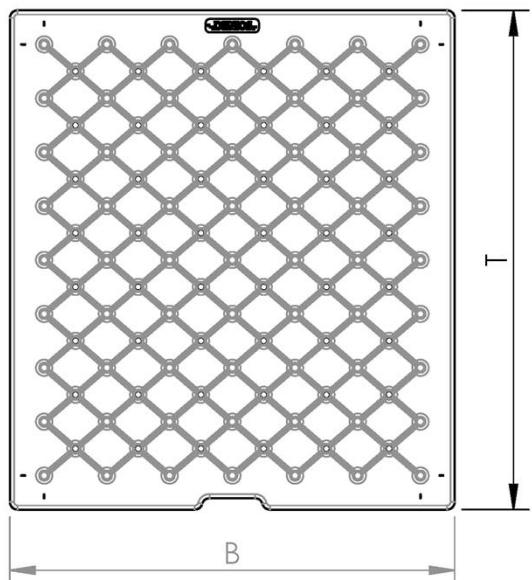
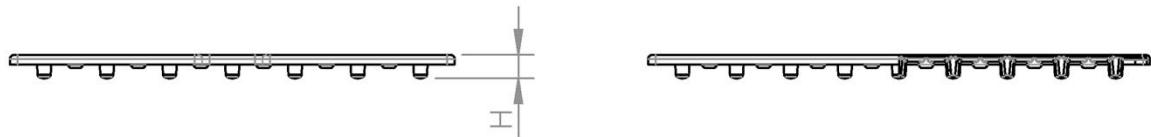
Anlage 1.8



PE 100 tiefgezogen

Typ classic-line 120 KK VS dargestellt

Typ	Auffangvolumen (l)	B	T	H		
classic-line 60 KK VS	60	800	1200	123	Alle Maße in mm	
classic-line 120 KK VS	120	1200	1350			
classic-line 220 KK VS	220	1200	2700			
Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE 100) mit einem Auffangvolumen bis 220 l					Anlage 1.9	
Auffangwanne Bodenelement classic-line 60 KK VS / classic-line 120 KK VS / classic-line 220 KK VS Details und Abmessungen						



PE 100 tiefgezogen

Typ classic-line 120 KK VS dargestellt

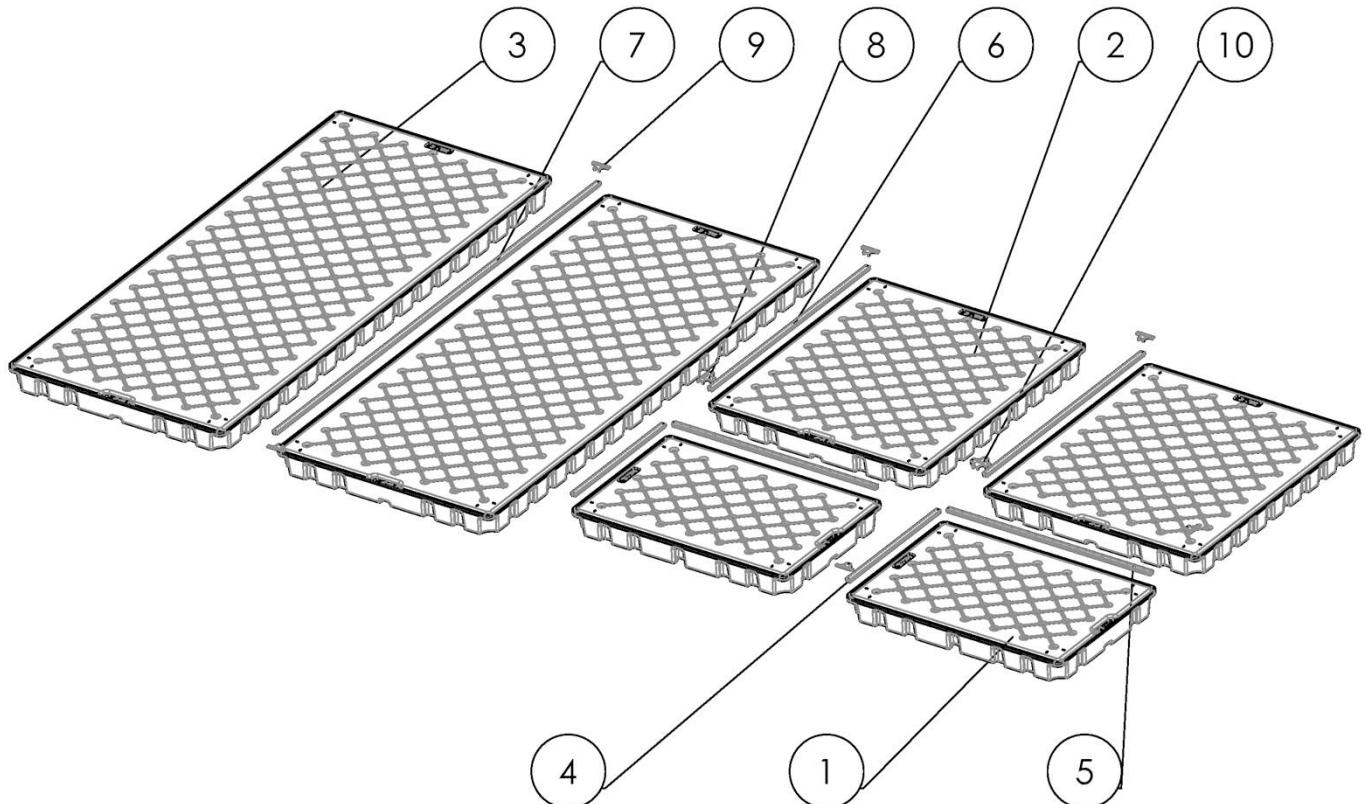
Typ	B	T	H
classic-line 60 KK VS	770	1170	62
classic-line 120 KK VS	1170	1320	
classic-line 220 KK VS	1170	2670	

Alle Maße in mm

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE 100) mit einem Auffangvolumen bis 220 l

Gitterrost Bodenelement classic-line 60 KK VS / classic-line 120 KK VS /
classic-line 220 KK VS
Details und Abmessungen

Anlage 1.10



Pos.	Benennung
1	classic-line 60 KK VS
2	classic-line 120 KK VS
3	classic-line 220 KK VS
4	Abdeckprofil 735
5	Abdeckprofil 1135
6	Abdeckprofil 1285
7	Abdeckprofil 2635
8	Abdeckkappe T-Stück
9	Abdeckkappe T-Stück kurz
10	Abdeckkappe Kreuz

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE 100) mit einem Auffangvolumen bis 220 l

Anbau und Verbindungselemente für classic-line 60 KK VS / classic-line 120 KK VS / classic-line 220 KK VS

Anlage 1.11

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE 100) mit
einem Auffangvolumen bis 180 l

Anlage 2
Seite 1 von 2

Werkstoffe

1 Auffangvorrichtungen

(1) Für die Herstellung der in Thermoformverfahren hergestellten Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE 100) dürfen nur Tafeln, die für den vorliegenden Verwendungszweck allgemein bauaufsichtlich zugelassen oder aus allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Formmassen hergestellt sind, verwendet werden. Eine Mischung der unterschiedlichen Formmassen ist nicht zulässig. Regenerat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen. Die Verwendung von bis zu 30 % aus gleichen Produktionsbetrieben stammendem Umlaufmaterial, das während der Herstellung der Auffangvorrichtungen anfällt, zusätzlich zur Verwendung von Neumaterial ist zulässig.

(2) Bei einem Wechsel des Tafeltyps oder der Formmasse ist eine erneute Erstprüfung entsprechend Abschnitt 2.4.3 der Besonderen Bestimmungen durchzuführen.

2 Stellebenen

(1) Als Stellebenen sind Gitterroste (Einsteller) aus Polyethylen (PE-HD) zu verwenden. Die Konstruktionsdetails sind den zeichnerischen Anlagen 1.2, 1.4 sowie 1.8 und der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Gitterroste (Einsteller)

	Gewicht [kg]	Mindest- wanddicke [mm]	maximale Belastung* [kg]	Maße (L x B x H) [mm]
a	0,95	2,5	50	380 x 380 x 180
b	0,45	2,5	50	243 x 375 x 85
c	0,65	2,5	50	243 x 575 x 85
classic-line 60 KK VS	6,8 ± 3 %	5,0	700	1170 x 770 x 62
classic-line 120 KK VS	11,7 ± 3 %	4,4	1200	1320 x 1170 x 62
classic-line 220 KK VS	23,3 ± 3 %	4,4	3500	2670 x 1770 x 62

* bei gleichmäßig verteilter Last

a für Auffangvorrichtungen Typ PolySafe 20 L, 400 x 400 x 180 mm / 30 L, 592 x 400 x 180 mm / 40 L, 784 x 400 x 180 mm / 80 L / 120 L und 180 L

b für Auffangvorrichtungen Typ PolySafe 20 L, 995 x 395 x 90 mm und 26 L, 1265 x 395 x 90 mm

c für Auffangvorrichtungen Typ PolySafe 30 L, 995 x 595 x 90 mm und 40 L, 1265 x 595 x 90 mm

(2) Zur Herstellung der spritzgegossenen Gitterroste (Einsteller) a,b,c und die aus Tafeln im Thermoformverfahren hergestellten Gitterroste der classic-line dürfen jeweils nur die in der nachstehenden Tabelle 2 aufgeführte Formmassen mit den dort genannten Materialkennwerten verwendet werden.

Tabelle 2: Formmasse, Materialkennwerte für Gitterroste (Einsteller)

Art Einsteller	Typenbezeichnung Hersteller	MFR [g/10 min]	Dichte bei 23 °C [g/cm³]
a,b,c	HDPE HMA 025 ¹ ExxonMobil Chemical	8,1 ± 0,1 (190/2,16)	0,965 ± 0,001
classic-line	Borsafe HE 3490 LS Borealis AG (Z-40.25-334)	0,25 ± 0,05 (190/5)	0,959 ± 0,004

¹ Einfärbung der Formmasse entsprechend Hinterlegung im DIBt vom 19.06.2018 zulässig

**Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE 100) mit
einem Auffangvolumen bis 180 l**

**Anlage 2
Seite 2 von 2**

Werkstoffe

(3) Regranulat dieses Werkstoffes ist von der Verwendung ausgeschlossen. Die Formmasse ist mit mindestens 70 % Neuware und höchstens 30 % sortenreiner Rücklaufmasse zu verarbeiten.

(4) Die Gitterroste (Einsteller) dürfen nur in dem im DIBt hinterlegten Herstellwerk hergestellt werden (s. Abschnitt 2.3.1 (4) der Besonderen Bestimmungen).

**Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE 100) mit
einem Auffangvolumen bis 180 l**

Anlage 3

Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

1 Herstellung

Die Tafeln müssen so verarbeitet werden, dass sie thermisch nicht geschädigt werden. Der Tiefziehprozess ist so zu steuern, dass die geforderte Wanddicke nicht unterschritten wird.

2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Auffangvorrichtungen zum Zwecke des Transports bzw. der (Zwischen-) Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

2.2 Transport, Lagerung

2.2.1 Allgemeines

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

2.2.2 Transportvorbereitung

- (1) Die Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.
- (2) Die Ladefläche des Transportfahrzeuges muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastung auszuschließen sind.

2.2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

2.2.4 Beförderung

- (1) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern.
- (2) Durch die Art der Befestigung dürfen die Auffangvorrichtungen nicht beschädigt werden.

2.2.5 Lagerung

Sollte eine Zwischenlagerung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem von scharfkantigen Gegenständen befreitem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen gegen Beschädigungen und Sturm einwirkung zu schützen. Auffangvorrichtungen ohne UV-beständige Ausrüstung (z. B. schwarze Einfärbung) sind vor UV-Einwirkung zu schützen.

2.2.6 Schäden

Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

**Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE 100) mit
einem Auffangvolumen bis 180 l**

**Anlage 4
Seite 1 von 3**

Übereinstimmungsbestätigung

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoffe

Der Verarbeiter hat im Rahmen der Eingangskontrollen für die verwendeten Formmassen (Ausgangsmaterialien) zur Herstellung der Tafeln bzw. Auffangvorrichtungen und für die Stellebenen (Einsteller) anhand von Bescheinigungen entsprechend Tabelle 1 nachzuweisen, dass die Werkstoffe den in den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 festgelegten Werkstoffen entsprechen. Bei Ausgangsmaterialien mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung ersetzt das bauaufsichtliche Übereinstimmungszeichen das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204².

Tabelle 1: Bescheinigungen

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse	Handelsname, Typenbezeichnung nach DIN EN ISO 17855-1 ³ , MFR, Dichte	Besondere Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1	Ü-Zeichen	jede Lieferung
Formstoff (Tafeln aus PE)	Handelsname Typenbezeichnung nach DIN EN ISO 17855-1 ³	Besondere Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 und Abschnitt 1.2 dieser Anlage	Aufzeichnung/ Ü-Zeichen (bei allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Tafeln)	jede Lieferung
	MFR, Streckspannung, Streckdehnung, Elastizitätsmodul			
Gitterroste (Einsteller)	Hersteller, Masse, Geometrie, Material	Anlage 2, Abschnitt 2	Abnahmeprüf- zeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	jede Lieferung

² DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen

³ DIN EN ISO 17855-1:2015-02

Kunststoffe – Polyethylen (PE)-Formmassen – Teil 1: Bezeichnungssystem und
Basis für Spezifikationen

**Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE 100) mit
einem Auffangvolumen bis 180 l**

**Anlage 4
Seite 2 von 3**

Übereinstimmungsbestätigung

1.2 Prüfgrundlage für Formstoff (Tafeln)

Für die Tafeln nach den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 und Anlage 2, Abschnitt 1 gelten Anforderungen nach Tabelle 2 dieser Anlage.

Tabelle 2: Prüfgrundlagen für Formstoffe

Eigenschaft, Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert*		
		x	y	z
MFR in g/(10 min)	DIN EN ISO 1133-1 ⁴ MFR(190/5)	0,25 ± 0,05		
Streckspannung in N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 und -2 ⁵	≥ 20	≥ 20	≥ 23
Streckdehnung in %	(bei 50 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 8,0	≥ 8,0	≥ 10,0
Sekantenmodul in N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 und -2 (bei 1 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 1000	≥ 850	≥ 950

* entsprechend der Kennwerte der in den Zulassungsprüfungen verwendeten Formstoffe

x Auffangvorrichtungen Typ PolySafe 20 L, 400 x 400 x 180 mm / 30 L, 592 x 400 x 180 mm / 40 L, 784 x 400 x 180 mm / 80 L / 120 L und 180 L sowie ESW-6 und ESW-12

y Auffangvorrichtungen Typ PolySafe 20 L, 995 x 395 x 90 mm / 26 L, 1265 x 395 x 90 mm / 30 L, 995 x 595 x 90 mm und 40 L, 1265 x 595 x 90 mm

z Auffangvorrichtungen Typ classic-line 60 KK VS, 120 KK VS und 220 KK VS sowie dazugehörige Stellebenen

1.3 Auffangvorrichtungen

Die in Tabelle 4 aufgeführten Prüfungen sind an den Auffangvorrichtungen durchzuführen.

Tabelle 4: Prüfgrundlagen Bauteilprüfungen

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen Form, Abmessungen	in Anlehnung an DVS 2206-1 ⁶	Aufzeichnung (Hersteller- bescheinigung)	jede Auffangvorrichtung (Wanddicken stichprobenartig)
Wanddicken, Einsatzmassen	Abschnitt 1.4 dieser Anlage		
Dichtheit	Wasserfüllung oder andere gleichwertige zerstörungsfreie Prüfung		

- 4 DIN ISO 1133-1:2022-10 Kunststoffe – Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten – Teil 1: Allgemeines Prüfverfahren
- 5 DIN EN ISO 527-1:2019-12 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 1: Allgemeine Grundsätze
DIN EN ISO 527-2:2012-06 Kunststoffe - Bestimmung der Zugeigenschaften - Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen
- 6 DVS 2206-1:2011-09 Zerstörungsfreie Prüfungen von Behältern, Apparaten und Rohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen – Maß- und Sichtprüfung

**Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE 100) mit
einem Auffangvolumen bis 180 l**

**Anlage 4
Seite 3 von 3**

Übereinstimmungsbestätigung

1.4 Prüfgrundlage für Auffangvorrichtungen (Abmessungen, Wanddicken und Massen)

(1) Die Abmessungen und Konstruktionsdetails sind der Anlage 1.1, 1.3, 1.5 und 1.7 zu entnehmen.

(2) Die verschiedenen Typen, erforderlichen Mindestwanddicken und Mindestmassen (ohne Gitterrost) sind Anlage 1 und Tabelle 5 dieser Anlage zu entnehmen.

Tabelle 5: Auffangvorrichtungen, Massen und Wanddicken

Typ	Abmessung	Mindestwanddicke in mm	Mindestmasse (ohne Zubehör) in kg
PolySafe 20 L, 400 x 400 x 180 mm	Anlage 1.1	2,5	1,2
PolySafe 30 L, 592 x 400 x 180 mm			1,7
PolySafe 40 L, 784 x 400 x 180 mm			2,2
PolySafe 80 L			3,8
PolySafe 120 L			5,8
PolySafe 180 L			8,5
PolySafe 20 L, 995 x 395 x 90 mm	Anlage 1.3	2,5	2,7
PolySafe 26 L, 1265 x 395 x 90 mm			3,3
PolySafe 30 L, 995 x 595 x 90 mm			3,7
PolySafe 40 L, 1265 x 595 x 90 mm			4,6
ESW-6	Anlage 1.5	entsprechend hinterlegtem Rasterplan	1,7
ESW-12			1,8
classic-line 60 KK VS	Anlage 1.7	entsprechend hinterlegtem Rasterplan	8,3
classic-line 120 KK VS			13,3
classic-line 220 KK VS			26,3

1.5 Stellebenen

Die in der Anlage 2, Abschnitt 2, aufgeführten Gitterroste (Einsteller) sind in die werkseigene Produktionskontrolle mit einzubeziehen. Es gelten die Anforderungen nach Anlage 2, Abschnitt 2 und Tabelle 6 dieser Anlage.

Tabelle 6: Anforderungen Gitterrost (Einsteller)

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen, Form, Abmessungen	in Anlehnung an DVS 2206-1 ⁶ und Anlage 1.2, 1.4 bzw. 1.8	Aufzeichnung (Herstellerbescheinigung)	jeder Gitterrost
Wanddicken, Masse	Anlage 1.2, 1.4 bzw. 1.8 und Anlage 2, Abschnitt 2		